

Bestehende Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte und ihre Änderungsmöglichkeiten



1

**FACHTAG ARBEITSZEIT DER
LEHRKRÄFTE
21.04.2016**

KATJA METZIG

Arbeitszeitgesetz

- nur für Arbeitnehmer*innen, nicht für Beamt*innen
- regelt z. B.
 - Höchststarbeitszeiten,
 - Pausen,
 - Ruhezeiten

Höchststarbeitszeit

- 8 Stunden, kann auf 10 Stunden verlängert werden, wenn 8 Stunden im Durchschnitt von 6 Monaten/ 24 Wochen nicht überschritten werden (§ 30 II ArbZG)
- gilt auch für Lehrkräfte

Problem ...

Ruhepausen (§ 4 ArbZG)

- 6 bis 9 Stunden Arbeitszeit – 30 Minuten Pause
- mehr als 9 Stunden Arbeitszeit – 45 Minuten Pause

Ruhezeiten (§ 5 ArbZG)

- 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit

§ 44 Nr. 2 TV-L:

„Zu Abschnitt II – Arbeitszeit

¹Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. ²Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. ³Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.“

§ 66 AngleichungsTV Land Berlin

Übergangsregelung zur Altersermäßigung für Lehrkräfte

Lehrkräften (einschließlich der pädagogischen Unterrichtshilfen),

- *die **vor dem 1. März 2005 eingestellt** worden sind,*
- *deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin seither ununterbrochen als Lehrkraft fortbesteht und*
- *die **vor dem 1. September 2008 mindestens das 50. Lebensjahr vollendet** haben, werden für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:*

Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von

- *mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden).*
- *weniger als zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde.“*

Arbeitszeitverordnung (AZVO)

- regelt z. B.
 - regelmäßige Wochenarbeitszeit
 - Pflichtstunden der Lehrkräfte
 - Altersermäßigung
 - abweichende Arbeitszeiteinteilung
 - Pausen

Pflichtstunden nach Schularten und -stufen

gemäß Anlage zur AZVO, z. B.

Grundschulen, Grundstufen 28

Sonderschulen 27

Gesamtschulen (Sekundarstufe), ISS 26

Gymnasien 26

Berufsschulen 26

...

Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden (§ 3 I AZVO, VV Zumessung SenBJW)

z.B.

- Schwerbehindertenermäßigung (1 bis 6 Unterrichtsstunden), nach GdB und Beschäftigungsumfang
- Anrechnung für die Schulorganisation und für Funktionsstellen

Gewährung von freien Unterrichtstagen (§ 2a AZVO)

- kollektiv und individuell

Ausgleich der vorhandenen Arbeitszeitkonten (§ 2b AZVO)

- frühesten ab 58 (Schwerbehinderte ab 55)

Präsenztage (§ 7 EUrIVO)

Verpflichtung zur Mehrarbeit (§ 9 AZVO)

in Grenzen „just for fun“

Unterschiede bei der Bezahlung zwischen

- Vollbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten
- Teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen

Arbeitnehmer*innen

durch Kündigung des Tarifvertrages
(§ 39 II TV-L) und
Durchsetzung neuer tariflicher Regelung

Beamt*innen

durch Gesetz- bzw. Verordnungsgeber
(Verordnungsermächtigung des Senates gemäß
§ 52 LBG)

Möglichkeiten der Änderung III



14

Rechtsweg?

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!



15